

Ergänzende Erläuterungen zum Planverfahren

Flächennutzungsplanänderung N30 Windkraft Selfkant

Ausgangssituation:

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, dass die Stromversorgung bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Hierzu wurden die Ausbauziele für erneuerbare Energien deutlich angehoben. Um die neuen Ausbauziele zu erreichen, legt das EEG 2023 deutlich angehobene Ausbaupfade und Ausschreibungsmengen auch für die Windenergie an Land fest. Zur Erreichung dieser höheren Ausbauraten im Bereich der Windenergie an Land wurde das „Wind-an-Land-Gesetz“ (ein Gesetzespaket) beschlossen. Dieses soll die im Bereich der Windenergie an Land erforderlichen Ausbauziele gewährleisten, was maßgeblich über die im Rahmen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vorgegebenen verbindlichen Flächenziele (sog. Flächenbeitragswerte) für die einzelnen Bundesländer erfolgt. In jedem Bundesland ist demnach ein festgelegter prozentualer Anteil der Fläche des jeweiligen Bundeslandes für die Windenergie auszuweisen. Nach den Vorgaben des WindBG sind in NRW bis 2027 1,1 % und bis 2032 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie bereitzustellen.

Durch das vorgenannte Gesetz werden die Länder verpflichtet. Diese können die erforderlichen Flächen in landesweiten Raumordnungsplänen selbst ausweisen oder die Ausweisung durch die Festlegung verbindlicher Teilflächenziele auf die Regionalplanung oder die kommunale Bauleitplanung übertragen. Die Landesregierung in NRW hat im Juni 2023 die Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) beschlossen, der eine volle Flächenausweisung (gesamte 1,8 %) anteilig in den Regionalplänen vorsieht. Eine Anrechnung kommunaler Windenergiegebiete (z.B. bestehende Konzentrationszonen) ist nicht vorgesehen. Kommunale Planungen sollen aber Berücksichtigung finden. Die Aufteilung der insgesamt erforderlichen Fläche (1,8 %) auf die einzelnen Regierungsbezirke bzw. Planungsregionen erfolgte u.a. anhand der vom LANUV erstellten Potenzialanalyse für Windenergieflächen.

Auch wenn die bundesgesetzlichen Regelungen mehr Zeit zuließen, verfolgt die nordrhein-westfälische Landesregierung das Ziel, die erforderlichen Zielvorgaben schon bis 2025 zu erreichen. Entsprechende Vorgaben enthält daher auch der LEP NRW.

In Erfüllung der landesplanerischen Vorgaben stellt die für die Gemeinde Selfkant zuständige Bezirksregierung Köln derzeit einen „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien“ zum Regionalplan auf. Der Beschluss über den Entwurf des Teilplans wird am 03. Mai 2024 erwartet, der Aufstellungsbeschluss mit anschließender Beteiligung am 28. Juni 2024.

Ziel dieses Verfahrens

Um umfassende Daten für oder gegen die für eine Ausweisung in Betracht kommenden Flächen zu sammeln und im Rahmen der vorstehenden Beteiligung eine qualifizierte Stellungnahme zum „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien“ abgeben zu können, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in ihrer Sitzung am 12.03.2024 beschlossen,

im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Selfkant die Flächenkulisse der Bezirksregierung Köln zum „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien“ zum Regionalplan (die Flächen-Nrn. 6, 8, 9, 10, 12, 14 und 15) in Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zu ändern und hierzu das Änderungsverfahren Nr. N 30 – Windkraft Selfkant – einzuleiten und zum benannten Verfahren

- *die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen und*
- *die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.*

Insbesondere der Bürgerschaft wird durch dieses Verfahren die Möglichkeit gegeben, sich im Zeitraum vom **06. Mai 2024 bis einschließlich 14. Juni 2024** im Rahmen der sog. frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit aktiv ins Verfahren einzubringen.

Im Anschluss werden **alle** eingereichten Anregungen und Bedenken von der Verwaltung gesichtet und hinsichtlich ihrer bauleitplanerischen Relevanz bewertet. Als Ergebnis aus diesem Prozess wird der Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant eine sog. Abwägungstabelle zur Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung vorgelegt.